

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, Dr. Martina Bunge, Diana Golze, Katja Kipping, Elke Reinke, Frank Spiehl, Dr. Ilja Seifert, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenabschlagsverhinderungsgesetz)**

#### **A. Problem**

Die in § 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) verankerte Nachrangigkeit der Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs führt nach dem Auslaufen der „58er-Regelung“ nach § 65 Abs. 4 SGB II in Verbindung mit § 428 SGB III dazu, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige im rentenfähigen Alter vor Erreichen der Regelaltersgrenze zu einer Beantragung von Altersrente gezwungen werden können. Die „58er-Regelung“ erlaubte älteren Erwerbslosen sich vom Arbeitsmarkt zurückzuziehen, ohne dass ihre Leistungsansprüche dadurch verringert wurden. Betroffen von dem Auslaufen der Regelung sind mehrere Zehntausende Personen im Alter von 60 bis 65 Jahren im SGB II Bezug. Mit der beschlossenen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre wird diese Problematik noch einmal verschärft.

Dieses Problem bleibt auch dann bestehen, wenn die Bundesregierung eine Zwangsverrentung vor dem 63. Lebensjahr ausschließt. Ein generelles Verbot von Zwangsverrentung ist unverändert nicht vorgesehen. Profitieren werden dann lediglich Frauen und schwerbehinderte Menschen bis Geburtsjahrgang 1952. Statt mit dem 60. Lebensjahr werden sie zukünftig mit 63 zwangsweise mit Abschlägen in Rente verwiesen. Damit werden sie zwar langjährig Versicherten gleichgestellt, den Betroffenen drohen aber weiterhin Abschläge von bis zu 7,2 Prozent. Mit der schrittweisen Anhebung der Regelaltersrente von 65 Jahren auf 67 Jahren ab 2012 drohen den Betroffenen perspektivisch dann Abschläge von 14,4 Prozent. Auch die Intention, dass der Verweis auf die abschlagsgeminderte Rente nur dann erfolgen darf, wenn dies keine „unzumutbare Härten“ mit sich bringt ist nicht ausreichend: In der Mehrzahl werden weiterhin die Bezieher und Bezieherinnen von ALG II ab dem 63. Geburtstag betroffen sein.

#### **B. Lösung**

Die Nachrangigkeit im SGB II wird dahingehend präzisiert, dass Renten wegen Alters erst bei Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) beantragt werden müssen. Damit wird verhindert, dass Menschen zur Beantragung einer Altersrente gezwungen werden, wenn dies mit Abschlägen verbunden ist.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Das Gesetz führt zu Mehrausgaben der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, deren Höhe derzeit noch nicht verlässlich geschätzt werden kann. Den Belastungen für Bund, Länder und Kommunen durch die längere Bezugsdauer des ALG II stehen geringere Ausgaben bei den Kommunen für Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter gegenüber.

elektronische Vorab-Fassung\*

## Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenabschlagsverhinderungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2329) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Personen sind nicht verpflichtet, vor Erreichen der jeweils maßgeblichen Regelaltersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente einen Antrag auf Altersrente zu stellen.“.

2. § 5 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „können“ werden die Worte „, sofern § 2 Absatz 3 dieses Buches nichts anderes bestimmt,“ eingefügt.

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Satz 1 gilt, sofern § 2 Absatz 3 dieses Buches nichts anderes bestimmt.“.

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 2007

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

Eines der Hauptziele der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist es, erwerbsfähigen Hilfebedürftigen den Zugang zu Erwerbstätigkeit zu ermöglichen und sie wieder in den allgemeinen Arbeitsmarkt wieder einzugliedern (vgl. Begründung des Gesetzgebers in BT-Drucks. 15/1516, S. 44). Durch die bisherige Ausgestaltung der Nachrangigkeit der Grundsicherung für Arbeitssuchende gegenüber anderen Sozialleistungen werden aber ab dem 1. Januar 2008 ältere Erwerbslose gezwungen, eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen gemäß dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch zu beantragen. Die sogenannte „58er-Regelung“ nach § 65 Abs. 4 SGB II in Verbindung mit § 428 SGB III schützte den betreffenden Personenkreis bislang zwar vor einer Aufforderung zur Beantragung von abschlagsgeminderten Altersrenten, erforderte aber den faktischen Verzicht auf Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Es ist daher notwendig, das Auslaufen der „58er-Regelung“ durch eine Gesetzesänderung im SGB II zu kompensieren, die eine zwangsweise Verrentung mit Abschlägen ausschließt. Der Grundsatz der Nachrangigkeit wird dahingehend präzisiert, dass Ansprüche auf Altersrenten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung vor Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente nicht zwingend geltend zu machen sind.

### B. Einzelbegründung

**Zu Artikel 1** (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch):

**Zu Nummer 1** (Änderung von § 2):

Die Änderung des § 2 bewirkt, dass Ansprüche aus der Gesetzlichen Rentenversicherung vor Erreichen der Regelaltersgrenze für abschlagsfreie Renten nicht als vorrangig vor der Grundsicherung für Arbeitssuchende berücksichtigt werden. Hilfebedürftige werden somit nicht gezwungen eine vorgezogene Altersrente in Anspruch zu nehmen, sofern dies mit Abschlägen verbunden ist. Dadurch wird es älteren Langzeiterwerbslosen ermöglicht, weiterhin dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen, auch wenn sie einen Anspruch auf eine abschlagsgeminderte Altersrente haben. Gleichzeitig wird vermieden, dass sich das Privileg im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, als langjährig Versicherter freiwillig eine vorgezogene Altersrente beantragen zu können, für diese Gruppe nachteilig auswirkt. Die Möglichkeit, den Anspruch auf eine vorgezogene Altersrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geltend zu machen, wird dadurch nicht beeinträchtigt. Der gleichzeitige Bezug von Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und Altersrenten bleibt weiter ausgeschlossen.

**Zu Nummer 2** (Änderung von § 5 Abs. 3 Satz 1):

Durch die Änderung von § 5 Abs. 3 Satz 1 wird es den Leistungsträgern der Grundsicherung untersagt, einen Antrag auf vorgezogene Altersrente gemäß dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch gegen den Willen des Hilfebedürftigen zu stellen, wenn damit Rentenabschläge verbunden sind. Die Möglichkeit, sich als älterer Erwerbsloser weiterhin dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen zu können, wird präzisiert.

**Zu Nummer 3** (Änderung von § 9 Abs. 1):

Durch die Anfügung eines Satzes 2 in § 9 Abs. 1 wird die Nachrangigkeit der Grundsicherung für Arbeitssuchende analog zu den Regelungen in Nummer 1 und 2 präzisiert.

**Zu Artikel 2** (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

**elektronische Vorab-Fassung\***